



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Therapiebereitschaft: kein Verzicht auf Unterbringungsanordnung, § 64 StGB:

Obwohl das LG vom Vorliegen eines Hanges ausgegangen war, hatte es eine Unterbringung nach § 64 StGB abgelehnt, weil sich der Angeklagte ernsthaft therapiewillig zeige, seinen Hang durch andere Maßnahmen als eine Unterbringung nach § 64 StGB in den Griff zu bekommen.

Diese Ansicht ließ der BGH nicht durchgehen. Die Gefährlichkeitsprognose sei nicht auf den Zeitpunkt nach Abschluss der freiwilligen Therapie abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt der tatgerichtlichen Hauptverhandlung. Und die Bereitschaft, sich freiwillig einer stationären Therapie zu unterziehen, sei für sich genommen kein Grund, von einer zwangsweisen Unterbringung abzusehen. Im Gegenteil sprächen die bisherigen Feststellungen für eine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht im Sinne des § 64 StGB.

BGH, Beschluss vom 24.01.2012 – 4 StR 636/11 = NStZ-RR 2012, 203